

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1963	Nummer 137
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	16. 10. 1963	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen	1784
203016	16. 10. 1963	Zweite Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen	1784
20322	15. 10. 1963	RdErl. d. Finanzministers Zur Durchführung der Weihnachtsszuwendungsverordnung	1785
78141		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 9. 1963 (MBL. NW. S. 1689; SMBL. NW. 78141). Erste Ausführungsanordnung zu den Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach dem Bundesvertriebenengesetz vom 23. 2. 1963 — V 259 — 909 0 (SMBL. NW. 78141); hier: Käufliche Übernahme bestehender Betriebe	1785
78420	4. 10. 1963	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Kultusministers Änderung der Richtlinien für die Herstellung, Lieferung und Verbilligung von Trinkmilch und Kakao- trunk für Kinder in Schulen, Tagesstätten und Kindervollheimen und für Studierende in Schulen und Hochschulen	1786
79034	11. 10. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost in Forsten des Bundes und der Länder vom 12. 1. 1962 (Amtsbl. des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen S. 24); hier: Gestattungsentgelt für angepachtete Fernmeldediensgrundstücke	1786

203016

**Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Lauf-
bahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den
Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 16. Oktober 1963

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. 3. 1961 (MBl. NW. S. 479; SMBl. NW. 203016) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Amtsangehörige Gemeinden, in denen hauptamtliche Stellen in der allgemeinen Verwaltung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingerichtet sind, können durch den Regierungspräsidenten zu Ausbildungsbehörden erklärt werden, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Ausbildung bieten.“

2. In § 3 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Prüfung“ die Worte „sowie der Lehrabschlußprüfung“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Vorbereitungsdienst können Bewerber (-innen) eingestellt werden, welche

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen,

2. nach ihren charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den mittleren Dienst geeignet sind; dabei darf von Schwerbeschädigten nur das für den mittleren Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden;

3. eine Volksschule mit Erfolg besucht haben und eine für die spätere Laufbahn förderliche Lehrzeit nachweisen oder eins der folgenden Zeugnisse besitzen:

- a) das Zeugnis über den mit Erfolg abgeschlossenen Besuch

- aa) von sechs Klassen einer öffentlichen höheren Schule oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten höheren Ersatzschule oder

- bb) einer Mittelschule (Realschule) oder

- cc) von drei Klassen eines öffentlichen Aufbaugymnasiums oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschule oder

- dd) von zwei Klassen eines öffentlichen Abendgymnasiums oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten entsprechenden Ersatzschule oder

- ee) einer öffentlichen zweijährigen Berufsfachschule (Handelsschule) oder einer als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten zweijährigen Berufsfachschule (Handelsschule) oder

- ff) eines als voll ausgestattet anerkannten Aufbauzuges an einer Volksschule oder

- b) das Zeugnis, das auf Grund der „Ordnung der Fremdenprüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer Realschule (Mittelschule)“ erworben worden ist, oder

- c) das Zeugnis über die Fachschulreife, das auf Grund der „Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung der Lehrgänge zur Erlangung der Fachschulreife (Berufsaufbauschulen, Frauenfachschulen)“ erworben worden ist, oder

- d) das Abschlußzeugnis eines Grundlehrganges einer Bundeswehrfachschule oder Grenzschutzfachschule,

4. im Zeitpunkt ihrer Einstellung nicht älter als 30 Jahre, als Schwerbeschädigte höchstens 40 Jahre alt sind.“

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

— MBl. NW. 1963 S. 1784.

203016

**Zweite Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Lauf-
bahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in
den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 16. Oktober 1963

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. 3. 1961 (MBl. NW. S. 497; SMBl. NW. 203016), zuletzt geändert durch die Verwaltungsverordnung v. 8. 5. 1962 (MBl. NW. S. 925), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Amtsangehörige Gemeinden, in denen hauptamtliche Stellen in der allgemeinen Verwaltung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingerichtet sind, können durch den Regierungspräsidenten zu Ausbildungsbehörden erklärt werden, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Ausbildung bieten.“

2. § 4 Abs. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) das Reifezeugnis einer höheren Schule oder das Abschlußzeugnis

- aa) einer Frauenoberschule oder einer Wirtschaftsoberschule oder

- bb) einer öffentlichen zweijährigen höheren Handelsschule oder einer als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten zweijährigen höheren Handelsschule oder

- cc) eines Aufbaulehrganges in der Fachrichtung „Verwaltung“ einer Bundeswehrfachschule oder einer Grenzschutzfachschule

besitzen und“

3. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Verwaltungspraktikant mit dem Ziel einer späteren Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Buchst. a) und b) angenommen werden, wer eins der folgenden Zeugnisse besitzt:

1. das Zeugnis über den mit Erfolg abgeschlossenen Besuch

- a) von sechs Klassen einer öffentlichen höheren Schule oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten höheren Ersatzschule oder

- b) einer Mittelschule (Realschule) oder

- c) von drei Klassen eines öffentlichen Aufbaugymnasiums oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten entsprechenden Ersatzschule oder

- d) von zwei Klassen eines öffentlichen Abendgymnasiums oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten entsprechenden Ersatzschule oder

- e) einer öffentlichen zweijährigen Berufsfachschule (Handelsschule) oder einer als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten zweijährigen Berufsfachschule (Handelsschule) oder

- f) eines als voll ausgestattet anerkannten Aufbauzuges an einer Volksschule oder

2. das Zeugnis, das auf Grund der „Ordnung der Fremdenprüfung zur Erlangung des Abschlusses einer Realschule (Mittelschule)“ erworben worden ist, oder
3. das Zeugnis über die Fachschulreife, das auf Grund der „Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung der Lehrgänge zur Erlangung der Fachschulreife (Berufsaufbauschulen, Frauenfachschulen)“ erworben worden ist.“
4. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

— MBl. NW. 1963 S. 1784.

20322

Zur Durchführung der Weihnachtszuwendungsverordnung

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 10. 1963 — B 3135 — 1276 IV 63

Zur Durchführung der Weihnachtszuwendungsverordnung v. 20. November 1962 (GV. NW. S. 569 / SGV. NW. 20322) und zur Klärung von Zweifelsfragen wird im Einvernehmen mit dem Innenminister folgendes bestimmt:

1 Zu § 1 Abs. 1 a und Abs. 2 WZV:

- 1.1 Ununterbrochen im öffentlichen Dienst stehen Beamte, Richter und Verwaltungslehrlinge (-praktikanten) auch im Falle eines Wechsels des Dienstherrn oder einer Änderung des Dienstverhältnisses, es sei denn, daß zwischen den beiden Dienstverhältnissen mindestens ein Arbeitstag (Tag, an dem in dem betreffenden Verwaltungszweig gearbeitet wird) liegt. Fällt der Beginn des Monats September auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen in dem Verwaltungszweig arbeitsfreien Tag, so ist der Zeitraum von drei Monaten auch dann erfüllt, wenn der Dienst am ersten Arbeitstag im Monat September begonnen hat.
- 1.2 Im öffentlichen Dienst stehen auch solche Beamte, Richter und Verwaltungslehrlinge (-praktikanten), die zur Wahrnehmung öffentlicher Belange ohne Bezüge beurlaubt sind. Die Weihnachtszuwendung kann in diesen Fällen dann gezahlt werden, wenn der Anspruchsberechtigte für den Monat Dezember wieder volle Bezüge erhält.
- 1.3 Der nach Anrechnung einer Vergütung gem. § 5 der Unterhaltszuschußverordnung v. 10. August 1962 (GV. NW. S. 524 / SGV. NW. 20321) im Monat Dezember noch zahlbare Unterhaltszuschuß gilt als voller Unterhaltszuschuß.
- 1.4 Tritt ein Beamter, Richter oder Verwaltungslehrling (-praktikant) im Laufe des Monats Dezember in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn über, so ist ihm eine bereits gezahlte Weihnachtszuwendung zu belassen, wenn er bei dem anderen Dienstherrn keinen Anspruch auf Weihnachtszuwendung hat. Bei Entlassung aus dem Beamten-, Richter- oder Ausbildungsverhältnis im Laufe des Monats Dezember kann von der Rückforderung der bereits gezahlten Weihnachtszuwendung abgesehen werden, wenn in Anwendung des § 37 Satz 3 LBG auch die für den Entlassungsmonat gezahlten Bezüge belassen werden.
- 1.5 Dem Grundwehrdienst und der Wehrübung steht der zivile Ersatzdienst gleich.

2 Zu § 1 Abs. 3 a WZV:

Den in § 1 Abs. 3 a genannten Personen stehen solche Personen gleich, die im Monat Dezember Ruhegehalt auf Grund einer Entscheidung im Dienstordnungsverfahren (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 i. Verb. mit § 8 des Dienstordnungsgesetzes [DOG] v. 20. März 1950 — GV. NW. S. 52 —) erhalten.

3 Zu § 3 Abs. 1 WZV:

Ledige, Verwitwete und Geschiedene, die mindestens einer Person aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung Unterkunft und Unterhalt gewähren, können nur dann den Verheirateten gleichgestellt werden, wenn die Umstände, die zur Gewährung von Unterkunft und Unterhalt in der Wohnung geführt haben, in der Person des Aufgenommenen, nicht des Aufnehmenden begründet sind.

4 Zu § 5 Abs. 1 Satz 2 WZV:

- 4.1 Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann bei der Zahlung der Weihnachtszuwendung an die im Landesdienst wiederbeschäftigten Versorgungsberechtigten des Landes wie folgt verfahren werden:
- 4.11 Die Zahlung der vollen Weihnachtszuwendung an die im Angestelltenverhältnis im Landesdienst wiederbeschäftigten Versorgungsberechtigten erfolgt durch die Stelle, durch die auch die Versorgungsbezüge gezahlt werden.
- 4.12 Die Dienststellen des Landes, bei denen die Versorgungsberechtigten wieder beschäftigt werden, errechnen den Anteil der Weihnachtszuwendung, der nach dem Tarifvertrag zu zahlen wäre, und übersenden der für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres eine alphabetisch geordnete und nach Kapiteln getrennte Liste in dreifacher Ausfertigung nach folgendem Muster:

Lfd. Nr.	Kenn-Nr. oder Empf. Nr.	Name	Vorname	Vergütung wird gezahlt aus Kapitel	Weihnachtszuwendung (voller Betrag)	Erstattung: Anteil entsprechend Beschäftigung
----------	-------------------------	------	---------	------------------------------------	-------------------------------------	---

Die Listen sind aufzurechnen und mit dem Vermerk der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit zu versehen.

- 4.13 Die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständige Stelle nimmt die Verrechnung in einer Summe getrennt nach Kapiteln vor und teilt die Durchführung den in Frage kommenden Dienststellen mit.
- 4.2 Für nicht im Landesdienst Nordrhein-Westfalen wiederverwendete Versorgungsberechtigte werden die Beschäftigungsdienststellen gebeten, den Pensionsregelungsbehörden bis spätestens zum 1. November eines jeden Jahres mitzuteilen, in welcher Höhe eine Weihnachtszuwendung nach tarifrechtlichen Bestimmungen gezahlt wird.

5 Zu § 6 Abs. 1 WZV:

Ein Anspruchsberechtigter, der nach dem 1. Dezember heiratet, ist hinsichtlich der Weihnachtszuwendung wie ein Lediger zu behandeln.

— MBl. NW 1963 S. 1785.

78141

Berichtigung

Betrifft: RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 9. 1963 — V 250 — 909:0 (MBl. NW. S. 1689 / SMBl. NW. 78141)

Erste Ausführungsanordnung zu den Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach dem Bundesvertriebenengesetz vom 23. 2. 1960 — V 250 — 909:0 (SMBl. NW. 78141); hier: Käufliche Übernahme bestehender Betriebe.

In Ziffer 1.36 a) ist hinter dem Wort „Genehmigungen“ der Hinweis „(s. Ziff. 1.31)“ zu streichen.

— MBl. NW. 1963 S. 1785.

78420

**Anderung der Richtlinien
für die Herstellung, Lieferung und Verbilligung von
Trinkmilch und Kakaostrunk für Kinder in Schulen,
Tagesstätten und Kindervollheimen und für Studie-
rende in Schulen und Hochschulen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III C 2 — 269/63 — II Vet. 3420 — 646/63, d. Innenministers — VI B 1 — 35/10, d. Arbeits- und Sozialministers — IV A 2 — 5052.0 — u. d. Kultusministers — II B 36 — 81/3 — 1817/63 — v. 4. 10. 1963

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers und d. Kultusministers v. 18. 2. 1963 (SMBL. NW. 78420) wird mit Wirkung vom 1. 10. 1963 wie folgt geändert:

1 Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

5.1 Die Schulmilch wird aus Mitteln des Bundes und des Landes um 3 Pf je $\frac{1}{4}$ Liter verbilligt. Dabei sind die in der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 (Bundesanzeiger Nr. 117 v. 29. Juni 1963) vorgeschriebenen Verbraucherfestpreise für $\frac{1}{4}$ Liter Trinkmilch in Flaschen oder verlorenen Packungen zugrunde zu legen. Somit sind vom Schulmilchempfänger nicht mehr als

15 Pf je $\frac{1}{4}$ Liter Schulmilch in Flaschen
17 Pf je $\frac{1}{4}$ Liter Schulmilch in verlorenen
Packungen

zu zahlen.

Schulmilch darf nur mit Zustimmung des Schulträgers in verlorenen Packungen abgegeben werden.

2 Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

5.2 Sofern die Schulmilchmolkereien den Transport der Schulmilch und deren Verteilung in der Schule nicht selbst durchführen, sind sie verpflichtet, für den Transport eine Vergütung von mindestens 2,5 Pf je $\frac{1}{4}$ Liter und für die Verteilung in der Schule eine Vergütung von mindestens 1,5 Pf je $\frac{1}{4}$ Liter zu gewähren.

3 Nr. 5.3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

An den hierfür aufzubringenden Kosten, die für die nach Nr. 5.1 bereits verbilligte Schulmilch verbleiben, beteiligen sich die Gemeinden mit 9 Pf je $\frac{1}{4}$ Liter-Flasche oder $\frac{1}{4}$ Liter-Packung. Die restlichen Kosten werden aus Bundes- und Landesmitteln aufgebracht.

4 Es werden ersetzt:

4.1 In Nr. 6.1 die Zahl „5.2“ durch „Nr. 5.1“.

4.2 In Nr. 6.2 die Worte „auf 12 bzw. 13 Pf“ durch „nach Nr. 5.1“.

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft
Nordrhein-Westfalen,

die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in
Düsseldorf und Münster,
Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter,
Medizinaluntersuchungsämter,
Landkreise, kreisfreien Städte, Gesundheitsämter,
Ämter und Gemeinden.

— MBL. NW. 1963 S. 1786.

79034

**Richtlinien
für die Errichtung und Unterhaltung von Fernmelde-
anlagen der Deutschen Bundespost in Forsten des
Bundes und der Länder vom 12. 1. 1962 (Amtsbl. des
Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen
S. 24); hier: Gestattungsentgelt für angepachtete
Fernmeldedienstgrundstücke**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 10. 1963 — IV D 2 34 — 31

In den mit meinem RdErl. v. 25. 1. 1962 übersandten Richtlinien wird bestimmt, daß diese Richtlinien alle früher getroffenen Vereinbarungen ähnlicher Art (einschließlich der Einzelverträge) ersetzen.

Ich weise darauf hin, daß eine Aufhebung von Verträgen, die vor der Herausgabe der Richtlinien geschlossen wurden, und eine den Richtlinien entsprechende einmalige Zahlung eines Gestattungsgeldes nur in Betracht kommen können, soweit durch diese Umstellung dem Land kein Nachteil erwächst (vgl. § 50 RHO und §§ 62 und 63 RWB).

Außerdem weise ich darauf hin, daß der in den Richtlinien vorgesehene Quadratmetersatz von 0,70 DM nur in Frage kommen kann, wenn es sich um Waldboden handelt. Bei Bauland oder Bauerwartungsland sind den Verkehrswerten entsprechende Sätze mit der Bundespost auszuhandeln und Einzelverträge zu schließen.

Bezug: RdErl. v. 25. 1. 1962 (n. v.) — IV D 34 — 31

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg,
Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBL. NW. 1963 S. 1786.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügi Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12.— DM Ausgabe B 13,20 DM.